

BVGer B-3990/2010 vom 30. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3990_2010

FR: TAF B-3990/2010 du 30 juin 2010

IT: TAF B-3990/2010 del 30 giugno 2010

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 14. Mai 2010 aufgehoben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Der Beschwerdeführerin wird der am 10. Juni 2010 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstat-tungsformular) die Vergabestelle (Gerichtsurkunde) die Zuschlagsempfängerin (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Hans Urech Thomas Reidy
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, BGG, SR 173.110), wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert erreicht und sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 83 lit. f Ziff. 1 und 2 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 1. Juli 2010

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.